

4570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften und Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes 1965, des Umwandlungsgesetzes, des Firmenbuchgesetzes, des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Rechtspflegergesetzes, des Sparkassengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Gewerbeordnung (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 - GesRÄG 1993)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen folgende, notwendig und zweckmäßig gewordene Anpassungen im Handels- und Gesellschaftsrecht vorgenommen werden:

- Die steuerliche Spaltung nach Art. VI des Beschlusses;
- die Neufassung des § 202 HGB;
- die Vereinheitlichung der Fristen für die Rückwirkung der Umgründungen auf neun Monate;
- die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in eingetragene Erwerbsgesellschaften wird für zulässig erklärt; nicht nur minderkaufmännische Betriebe, sondern auch nichtkaufmännische Betriebe werden umwandlungsfähig;
- die Pflicht zur Eintragung jeder Übertragung eines nach außen hin in Erscheinung tretenden betrieblichen Überganges in das Firmenbuch wird festgelegt;
- der Beschluß dient nicht unmittelbar der Umsetzung von EG-Recht.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 22. Juni 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 06 22

Siegfried Herrmann
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender